

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 15. Oktober 2008

in der Fassung vom 23. März 2016

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 15.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Ulm erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen usw.)
 1. Durchführung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Diskotheken;
 2. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung (z.B. Striptease, Tischdamen, Table-Dance);
 3. Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden;
 4. Bereitstellen von Filmkabinen oder ähnlichen Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen;
 5. Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) zur Benutzung;
 6. Das gezielte Einräumen der Gelegenheiten zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, bordellähnlichen Räumlichkeiten, Laufhäusern, Swingerclubs, FKK-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 befreit sind Veranstaltungen,
 - a) die von Vereinen durchgeführt werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
 - b) die von anerkannten Trägern der Jugendpflege, überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden;
 - c) deren Reinerlös unmittelbar, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.

- (2) Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 befreit sind Spielgeräte,
- a) die von Vereinen bereitgestellt werden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
 - b) die von anerkannten Trägern der Jugendpflege, überwiegend für Jugendliche und deren Angehörige bereitgestellt werden;
 - c) deren Reinerlös unmittelbar, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.
- (3) Von der Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 befreit sind weiter:
- d) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte);
 - e) Geschicklichkeitsgeräte bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifergeräte), die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereit gehalten werden;
 - f) Dartspielgeräte, Billardtische und Tischfußballgeräte;
 - g) Geräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführzwecken bereitgestellt werden;
 - h) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die zu entrichtende Vergnügungssteuer ist bei
1. § 1 Abs. 2 Nr. 1, derjenige, für dessen Rechnung die Durchführung erfolgt (Betreiber),
 2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 derjenige, für dessen Rechnung die Darbietung erfolgt (Betreiber),
 3. § 1 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, für dessen Rechnung die Vorführung erfolgt (Betreiber),
 4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, für dessen Rechnung das Bereitstellen erfolgt (Betreiber),
 5. § 1 Abs. 2 Nr. 5 derjenige, für dessen Rechnung die Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparate aufgestellt sind (Aufsteller),
 6. § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Veranstalter.
- (2) Mehrere Aufsteller und Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Inhaber der für den steuerpflichtigen Vorgang genutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der der die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stellt, haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (4) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, dem eine Anzeigepflicht nach § 8 obliegt.
- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer für das Vorführen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird pro Vorführgerät erhoben.
- (3) Die Steuer für das Bereitstellen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Kabinen erhoben.
- (4) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 für
 - a) Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist hierfür der maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden nach Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (Stückzahlmaßstab).
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer auf Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 m²: 2,50 €.
- (2) Die Steuer für Darbietungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 m²: 3,00 €.
- (3) Endet ein Veranstaltungstag jedoch vor 6.00 Uhr des Folgetages, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (4) Die Steuer für das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beträgt für jedes Vorführgerät je angefangenen Kalendermonat: 300,00 €.
- (5) Die Steuer für das Bereitstellen von Filmkabinen oder ähnlichen Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 beträgt je Kabine und angefangenen Kalendermonat: 120,00 €.

(6) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Monat der Steuerpflicht für das Bereitstellen eines Geräts nach § 1 Abs. 2 Nr. 5:

1. außerhalb von Spielhallen:

- a) mit Geldgewinnmöglichkeit: 24 vom Hundert des Einspielergebnisses,
- b) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 40,00 €,
- c) mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Monat anstelle der in Buchstabe a) und b) genannten Sätze:
 - aa) mit Geldgewinnmöglichkeit: 26 vom Hundert des Einspielergebnisses,
 - bb) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 80,00 €.

2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:

- a) mit Geldgewinnmöglichkeit: 24 vom Hundert des Einspielergebnisses,
- b) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 85,00 €,
- c) mit Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Monat anstelle der in Buchstaben a) und b) genannten Sätze:
 - aa) mit Geldgewinnmöglichkeit: 26 vom Hundert des Einspielergebnisses,
 - bb) ohne Geldgewinnmöglichkeit: 170,00 €.

3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers.

(7) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 10,00 €.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des

- 1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Durchführung der ersten Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1,
- 2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 mit der ersten Darbietung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2,
- 3. § 1 Abs. 2 Nr. 3 mit der Vorführung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3,
- 4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 mit der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4,
- 5. § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit Bereitstellung der Geräte gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5,
- 6. § 1 Abs. 2 Nr. 6 mit der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6.

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages an dem die Durchführung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), die Darbietung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2), die Vorführung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) endgültig beendet wird.

Die Steuerpflicht endet mit Entfernung der Vorführeinrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) bzw. mit endgültigen Entfernung des Spielgeräts (§ 1 Abs. 2 Nr. 5).

(2) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht endet für § 1 Abs. 2 Nr. 6 mit der endgültigen Schließung der Einrichtung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist bei der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für Durchführung von Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1, der Darbietung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2, dem Vorführen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie dem Bereitstellen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4.

(2) Bei der Anzeige gem. Satz 1 ist der Aufstellungsort, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 3) und der Inhaber, der für einen Steuergegenstand im Sinne von § 1 Abs. 2 benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtverwaltung das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) anzumelden.

Alle am 01. Januar 2013 bestehenden Bordelle u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 sind bis spätestens 15. Januar 2013 bei der Stadtverwaltung anzumelden.

(5) Die Anmeldungen müssen bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 folgende Angaben enthalten:

Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

(6) Innerhalb eines Monats ist der Stadtverwaltung die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 zu melden.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat der Stadt Ulm bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis gem. § 4 Abs. 4 a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielge-

räten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuerklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 4 a) für den Meldezeitraum beizufügen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag der letzten Leerung im Kalendermonat bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats der letzte Tag des Betriebs des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vormonats anzuschließen.

§ 10 Steuerpflicht und Außenprüfung

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsorte gem. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Ulm Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
- b) den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
- c) trotz Aufforderung nach § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- d) den Anzeigen- und Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ulm, den 15. Oktober 2008

Ivo Gönner
Oberbürgermeister